



1. Verfügt ein Fluggast über eine "bestätigte Buchung" im Sinne des Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11. Februar 2004 (ABl. EG L 46 vom 17. Februar 2004 S. 1 ff.), wenn er von einem Reiseunternehmen, mit dem er in einer Vertragsbeziehung steht, einen "anderen Beleg" im Sinne von Art. 2 lit. g) der Verordnung Nr. 261/2004 erhalten hat, durch den ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen wird, ohne dass das Reiseunternehmen eine Platzreservierung für diesen Flug bei dem betreffenden Luftfahrtunternehmen vorgenommen und von diesem bestätigt erhalten hat?
2. Ist ein Luftfahrtunternehmen im Verhältnis zu einem Fluggast bereits dann als ausführendes Luftfahrtunternehmen i. S. von Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 anzusehen, wenn dieser Fluggast zwar in einer Vertragsbeziehung zu einem Reiseunternehmen steht, das ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflugs- und Ankunftsort, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen hat, das Reiseunternehmen jedoch für den Fluggast keinen Sitzplatz reserviert und damit keine Vertragsbeziehung zu dem Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf diesen Flug begründet hat?
3. Kann sich die "planmäßige Ankunftszeit" eines Fluges im Sinne von Art. 2 lit. h), Art. 5 Abs. 1 lit. c), Art. 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 für die Zwecke der Ausgleichsleistung wegen Annullierung oder großer Ankunftsverspätung aus einem "anderen Beleg" ergeben, den ein Reiseunternehmen einem Fluggast ausgestellt hat oder ist dafür auf den Flugschein gem. Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 abzustellen?

### Gründe:

1.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (nachfolgend: Fluggastrechte-VO) wegen einer großen Ankunftsverspätung.

Zwei Kunden der Klägerin (nachfolgend: die Zedenten) buchten am 24.10.2017 bei einem Reisebüro eine Pauschalreise nach Mallorca/Spanien, die der

Reiseveranstalter ITS Reisen anbot. Diese Reise beinhaltete eine Luftbeförderung nach Palma de Mallorca und zurück. Die Kunden der Klägerin erhielten ein als „Reiseanmeldung“ bezeichnetes Dokument (Bl. 32 GA), in dem Flüge der Beklagten aufgeführt waren, u. a. als Hinflug der Flug Nummer EW 7582 von Hamburg nach Palma de Mallorca am 22.05.2018, für den die Abflugzeit mit 07:30 Uhr und die Ankunftszeit mit 10:05 Uhr angegeben wurde (alle Zeitangaben in Ortszeit). Tatsächlich wurden die Kunden der Klägerin mit einem Flug der Beklagten mit der Flugnummer EW 7582 über eine Flugentfernung von 1.658 km von Hamburg nach Palma de Mallorca transportiert, jedoch erreichten sie ihr Endziel erst um 21:08 Uhr.

Die Kunden der Klägerin traten dieser etwaige Ansprüche auf Ausgleichsleistungen nach der Fluggastrechte-VO ab. Die Klägerin verlangt nun von der Beklagten aus abgetretenem Recht die Zahlung von 800,00 EUR mit der Begründung, der Flug EW 7582 am 22.05.2018 sei annulliert worden. Die Zedenten hätten über eine bestätigte Buchung für diesen Flug mit den planmäßigen Flugzeiten 07:30 Uhr bis 10:00 Uhr verfügt.

Die Beklagte hat sich in erster Instanz vor dem Amtsgericht Düsseldorf mit dem Vorbringen verteidigt, die Zedenten hätten über bestätigte Buchungen für den Flug EW 7582 am 22.05.2018 mit planmäßigen Flugzeiten von 16:20 Uhr bis 19:05 Uhr verfügt. Die Fluggastsitzplätze seien bei ihr am 17.05.2018 von „bookingheld“ als Veranstalterkontingent gebucht worden. Am 18.05.2018 habe sodann „bookingheld“ die Zedenten als Fluggäste für die gebuchten Fluggastsitzplätze benannt. Der Flug EW 7582 sei mit einer Ankunftsverspätung von zwei Stunden und sechs Minuten durchgeführt worden.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben und ausgeführt, die von der Klägerin vorgelegte „Reiseanmeldung“ des Reiseveranstalters ITS stelle eine Buchungsbestätigung i. S. von Art. 2 lit. g) i. V. m. Art. 2 lit. f) der Fluggastrechte-VO dar. Dabei handele es sich um einen „anderen Beleg“ i. S. des Art. 2 lit. g) der VO. Nach dieser Vorschrift genüge es, wenn die Buchung von dem Reiseunternehmen akzeptiert worden sei. Aus den Regelungen werde deutlich, dass es nach dem Willen des Ordnungsgebers nur auf die Sicht des Fluggastes ankomme und die internen Vereinbarungen und Abläufe zwischen dem vertraglichen und dem ausführenden Luftbeförderer nicht maßgeblich seien. Das finde seine Rechtfertigung darin, dass nach dem Haftungssystem der Fluggastrechte-VO nicht der Vertragspartner des Fluggasts entschädigungspflichtig sei, sondern das ausführende Luftfahrtunternehmen und der Ordnungsgeber ein möglichst hohes Schutzniveau für den Fluggast sowie die wirksame Anwendung der Verordnung habe erreichen wollen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genüge eine Reisebestätigung als Buchungsbestätigung (Urteil vom 17.03.2015 – X ZR 34/14). Im vorliegenden Fall beinhalte die von der Klägerin vorgelegte „Reiseanmeldung“ die Erklärung, dass die Buchung von dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert

worden sei. Dem Merkmal der Bestätigung einer Buchung i. S. von Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Fluggastrechte-VO komme dem gegenüber keine eigenständige Bedeutung zu. Dem Vorbringen der Beklagten sei aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht nachzugehen gewesen. Schließlich sei es für die Entscheidung auch irrelevant, ob von einer Annullierung des Flugs oder einer großen Ankunftsverspätung auszugehen sei, denn beide hätten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dieselben Rechtsfolgen.

## II.

Dies hält der rechtlichen Nachprüfung nur dann stand, wenn die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen des Flugs EW 7582 mit einer planmäßigen Ankunftszeit um 10:05 Uhr anzusehen ist und die Zedenten über bestätigte Buchungen für einen solchen Flug verfügten.

### 1.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass dies zu bejahen sei; sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

### 2.

Die Beklagte vertritt demgegenüber die Ansicht, die Zedenten hätten nicht über eine bestätigte Buchung für einen Flug Nr. EW 7582 am 22.05.2018 mit einer planmäßigen Ankunftszeit um 10:05 Uhr verfügt. Zwar könne auch ein Reiseveranstalter eine Flugbuchung bestätigen, dies jedoch nur dann, wenn er von dem Luftfahrtunternehmen auch autorisiert worden sei, dies zu tun, oder wenn er seinerseits eine Deckungsbuchung bei jenem vorgenommen habe. Das folge zwingend aus Art. 2 lit. f) der Fluggastrechte-VO, denn nur dann könne die Bestätigung eines Reiseunternehmens einen Anspruch auf Beförderung begründen. Dass das Reiseunternehmen ITS ermächtigt gewesen sei, den Klägern den Flug mit einer planmäßigen Ankunftszeit um 10:05 Uhr zu bestätigen hätten die Kläger ebenso wenig dargelegt wie eine Deckungsbuchung des Reiseunternehmens für einen solchen Flug bei ihr. Hinzu komme, dass sie auch nicht gegenüber den Zedenten als ausführendes Luftfahrtunternehmen für einen solchen Flug i. S. von Art. 2 lit. b) der Fluggastrechte-VO angesehen werden könne. Denn dafür sei eine vertragliche Beziehung zu den Zedenten erforderlich. Auch diese Vorschrift mache deutlich, dass ein Luftfahrtunternehmen nicht ohne sein Zutun einer Person gegenüber nach der Fluggastrechte-VO verpflichtet sein könne. Das werde schließlich auch durch Art. 3 Abs. 5 S. 2 der VO bestätigt. Sie habe, was einen Flug mit planmäßiger Ankunft um 10:05 Uhr angehe, keinerlei Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung erfüllt.

## III.

Der Erfolg der Berufung der Beklagten hängt entscheidend davon ab, ob eine Buchungsbestätigung eines Reiseunternehmens, der ihrerseits keine Buchung bei dem auf Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 der Fluggastrechte-VO in Anspruch genommenen Luftfahrtunternehmen („Deckungsbuchung“) zugrunde lag, als „bestätigte Buchung“ i. S. von Art. 3 Abs. 2 lit. a) der VO gelten kann, ob in einem solchen Fall das in Anspruch genommene Luftfahrtunternehmen als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ i. S. von Art. 2 lit. b) der Fluggastrechte-VO anzusehen ist und ob sich die „planmäßige Ankunftszeit“ eines Flugs nach einer solchen Buchungsbestätigung eines Reiseunternehmens bestimmen lässt.

Wegen großer Ankunftsverspätung eines Flugs können Fluggäste gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen Ausgleichsansprüche geltend machen, wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen (EuGH, Urteil vom 19.11.2009 – C- 402/07, C-432/07, Rs. Sturgeon/Condor u. a., Rn. 69; bestätigt durch Urteil vom 23.10.2012 – C-581/10, C-629/10, Rs. Nelson/Lufthansa u. a.; ferner durch Urteil vom 26.02.2013 - C-11/11, Rs. Air France/Folkerts, Rn. 33).

## 1.

Für die Anwendbarkeit der Fluggastrechte-VO kommt es gem. deren Art. 3 Abs. 2 lit. a) zunächst darauf an, ob die Fluggäste über eine „bestätigte Buchung für den betreffenden Flug“ verfügten. Den Begriff der „Buchung“ definiert Art. 2 lit. g) der Verordnung. Danach stellt auch ein „anderer Beleg“ als ein „Flugschein“ im Sinne des Art. 2 lit. f) der Verordnung eine „Buchung“ dar, wenn aus ihm hervorgeht, dass die Buchung von „dem Reiseunternehmen“ registriert und akzeptiert wurde. Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs kann sich die „bestätigte Buchung“ auch aus einem von dem Reiseveranstalter, also dem Reiseunternehmen, hierüber ausgestellten Beleg ergeben, aus dem sich verbindlich die vorgesehene Luftbeförderung mit einem bestimmten, typischerweise durch Flugnummer und Uhrzeit individualisierten Flug ergibt (BGH, Urteil vom 17.03.2015 – X ZR 34/14, Leitsatz 2 und Rn. 23). Auch nach dem Dafürhalten der Kammer ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Art. 3 Abs. 2 lit. a) und 2 lit. g) der Verordnung, dass ein solcher Beleg genügen muss, um den Anwendungsbereich der Fluggastrechte-VO zu eröffnen. Dass dem von dem Reiseunternehmen ausgestellten Buchungsbeleg auch eine „Deckungsbuchung“ bei dem betreffenden Luftfahrtunternehmen zugrunde liegen muss, ist hierfür nicht erforderlich.

## 2.

Jedoch kommt es nach dem Dafürhalten der Kammer für den Anspruch der Klägerin auf Ausgleichsleistungen gegen die Beklagte darauf an, ob diese dem Reiseunternehmen ITS Reisen die Beförderung der Zedenten mit dem Flug EW 7582

am 22.05.2018 mit planmäßiger Ankunftszeit um 10:05 Uhr zugesagt hatte, denn nur dann beabsichtigte sie, den so individualisierten Flug auch im Namen des mit den Zedenten in einer Vertragsbeziehung stehenden Reiseunternehmens ITS Reisen durchzuführen (Art. 2 lit. b) der Fluggastrechte-VO) und ist deshalb als ausführendes Luftfahrtunternehmen dieses Flugs passiv legitimiert. Eine derartige Absicht des Luftfahrtunternehmens erfordert aber zwangsläufig, dass das Reiseunternehmen den Wunsch, den betreffenden Fluggast auf einem vom Luftfahrtunternehmen an interessierte Kreise offerierten Flug befördern zu lassen, diesem zuvor mitgeteilt hatte. In einer solchen Mitteilung aber liegt eine Buchung durch das Reiseunternehmen. Deswegen bedarf es auch nach der Auffassung der Kammer stets einer Deckungsbuchung durch das Reiseunternehmen und reicht ohne eine solche ein von diesem ausgestellter „Beleg“ i. S. von Art. 2 lit. g) der Fluggastrechte-VO für die Zwecke der Ausgleichsleistung wegen Nichtbeförderung, Annullierung oder große Verspätung nicht aus.

### 3.

Die "ursprünglich geplante Ankunftszeit" im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann sich nach dem Dafürhalten der Kammer nicht aus einem Beleg ergeben, den ein Reiseunternehmen ohne Abstimmung mit dem betreffenden Luftfahrtunternehmen ausgegeben hat.

Von der „planmäßigen Ankunftszeit“ sprechen auch die Art. 2 lit h), 5 Abs. 1 lit c), 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 der Fluggastrechte-VO. In dem Urteil in der Rechtssache Air France/Folkerts hat der Europäische Gerichtshof ausgeführt, dass das Vorliegen einer Verspätung für die Zwecke der in Art. 7 der VO vorgesehenen Ausgleichszahlung anhand der planmäßigen Ankunftszeit am Endziel beurteilt werden muss; für den Begriff des Endziels hat er in Rn. 34 auf die Definition des Art. 2 lit. h) der Fluggastrechte-VO verwiesen. Danach ist Endziel der Zielort auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei direkten Anschlussflügen der Zielort des letzten Fluges. Der Europäische Gerichtshof hat also hier für die Bestimmung des Endziels auf den Flugschein gem. Art. 2 lit f) abgestellt, also die auf Papier dokumentierte oder gleichwertige papierlose Berechtigung, die von dem Luftfahrtunternehmen oder dessen zugelassenem Vermittler ausgegeben oder genehmigt wurde, mithin das körperliche oder elektronische Dokument, das den Beförderungsanspruch des Fluggasts verkörpert. Auf einen „anderen Beleg“ i. S. von Art. 2 lit. g) der Fluggastrechte-VO („Buchung“) hat er nicht rekurriert.

Überträgt man das auf die Bestimmung der planmäßigen Ankunftszeit für die Zwecke der Ausgleichsleistung, gelangt man zu dem Ergebnis, dass es auch insofern auf den dem Fluggast ausgestellten „Flugschein“ ankommen muss, so dass eine davon abweichende Angabe in der „Buchung“ unmaßgeblich ist. Damit schiede im vorliegenden Fall die „Reiseanmeldung“ der Zedenten vom 24.10.2017 (Bl. 32 GA) von vornherein als Grundlage für die Bestimmung der planmäßigen Ankunftszeit aus,

ohne dass es darauf ankäme, ob sie überhaupt als „bestätigte Buchung“ i. S. von Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Fluggastrechte-VO betrachtet werden kann. Darüber hinaus erfüllt sie auch nicht die Voraussetzungen eines „Flugscheins“ nach Art. 2 lit. f) der VO, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass mit ihr ein von der Beklagten zugelassener Vermittler eine „Berechtigung“ zur Beförderung mit den angegebenen Flügen ausgegeben hat. Die „Reiseanmeldung“ lässt nur die Annahme zu, dass durch sie die Anmeldung zur einer von der Firma ITS Reisen veranstalteten Pauschalreise dokumentiert werden sollte. Ein eindeutig als „Flugschein“ zu identifizierendes Dokument liegt im Streitfall nicht vor.

Jedenfalls aber kann sich die „planmäßige Ankunftszeit“ nach dem Dafürhalten der Kammer nicht aus einem „anderen Beleg“ ergeben, den ein Reiseunternehmen ausgegeben hat, das in Bezug auf den betreffenden Flug mit dem Luftfahrtunternehmen nicht in einer Vertragsbeziehung steht. Denn die Flugplanung ist allein Sache des Luftfahrtunternehmens. Ein Luftfahrtunternehmen hat einen Flug geplant, wenn es ihn in seinen Flugplan aufgenommen und somit nach Abflug- und Zielort, Abflugs- und Ankunftszeit festgelegt, mit einer Flugnummer versehen und zur Buchung freigegeben hat (BGH, Urteil vom 17.07.2007 – X ZR 95/06, juris, Rn. 12 zum Begriff der Annullierung nach Art. 2 lit. I der Fluggastrechte-VO). Solange keine Reservierung, also Buchung für einen Platz auf einem solchen Flug vorliegt, kann das Luftfahrtunternehmen die Planung ändern oder aufgeben, ohne dass Fluggäste hieraus Ansprüche auf Ausgleichsleistungen herleiten können; das ergibt sich aus Art. 2 lit. I der VO. Daraus folgt, dass ein vor einer solchen Reservierung von einem Reiseunternehmen ausgegebener „anderer Beleg“ i. S. von Art. 2 lit. g) der Fluggastrechte-VO zumindest dann nicht geeignet ist, Ansprüche auf Ausgleichsleistungen zu begründen. Das spricht gegen die Annahme, ein solcher „anderer Beleg“ sei in jedem Fall ausreichend, um Ausgleichsansprüche zu begründen, wenn das betreffende Luftfahrtunternehmen den darin bezeichneten Flug nicht oder zu anderen Zeiten durchführt.

#### 4.

Auch aus Art. 13 der Fluggastrechte-VO kann sich nichts anderes ergeben, denn die Kammer vermag nicht zu erkennen, wie das in Anspruch genommene Luftfahrtunternehmen beim Reiseunternehmen Regress nehmen könnte, wenn zwischen ihnen beiden keine vertragliche Beziehung besteht, das Luftfahrtunternehmen aber Ausgleichsansprüche nach der Fluggastrechte-VO erfüllen muss, die gegen es wegen der Nichteinhaltung eines Flugplans erhoben werden, den es selbst gar nicht aufgestellt hat. In dieser Hinsicht kann nach dem Dafürhalten der Kammer auch das Postulat der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Fluggäste (Erwägungsgrund 1 zur Fluggastrechte-VO) kein anderes Ergebnis begründen. Mit dem Reiseunternehmen, mit dem der jeweilige Fluggast vertraglich verbunden ist, steht ihm ein Anspruchsgegner gegenüber, bei

dem er wegen individueller Schäden Regress nehmen kann, die er dadurch erlitten hat, dass er auf dessen fehlerhafte Angaben zur Flugplanung vertraut hat.

5.

Der Kammer ist keine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bekannt, die für die Auslegung der Fluggastrechte-VO zur Beantwortung der zwischen den Parteien des Rechtsstreits streitigen Fragen herangezogen werden könnte. Daher sieht sie sich gehalten, sie dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorzulegen.

IV.

Wegen der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (Art. 267 AEUV) war der Rechtsstreit gemäß § 148 ZPO auszusetzen.

Schwarz

Richterin am Landgericht  
Barekzai  
ist erkrankt und daher an  
der Unterzeichnung gehindert.  
Schwarz

Fast

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

